

MEDIENMITTEILUNG

VLG präsentiert Positionspapier Finanzen

Gemeinden zu Beitrag an den Kanton bereit

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hält in einem Positionspapier an seiner Forderung fest, die laufenden gemeinsamen Projekte zwischen Kanton und Gemeinden rasch und parallel zu bearbeiten. Dank der Gesamtsicht soll in einem transparenten, partnerschaftlichen Prozess eine integrale Lösung ohne inakzeptable Verwerfungen gefunden werden. Diese beinhaltet auch einen wesentlichen Beitrag der Gemeinden an die Gesundung der Kantonsfinanzen.

pd. Mitte Juni stellte der VLG die strategische Stossrichtung für die finanzpolitischen Diskussionen der nächsten Monate vor. Diese Eckdaten wurden nun in einem Positionspapier konkretisiert und am Montag den Gemeinden vorgestellt. Ziel des Papiers ist es, eine Gesamtsicht über die laufenden Projekte sicherzustellen und die Interessen der Gemeinden als Ganzes, aber auch für die einzelnen Gemeinden zu wahren.

Gesamtsicht durch parallele Bearbeitung der Projekte

Die grossen Projekte AFR 18, Revision Wasserbaugesetz und der Wirkungsbericht Finanzausgleich sollen parallel bearbeitet werden. Der VLG ist überzeugt, dass nur mit diesem Vorgehen eine mehrheitsfähige Lösung möglich ist, die das Ziel der Haushaltneutralität für Kanton und Gemeinden sicherstellt. Auch wird damit verhindert, dass einzelne Projekte durch andere unterlaufen werden. Der Ausgleich über alle Projekte hinweg soll im Rahmen der Globalbilanz zur AFR 18 sichergestellt werden. Die Anpassung des Kostenteilers Volksschule auf 50:50 ist dabei prioritär zu realisieren. Nur mit dieser Anpassung wird das AKV-Prinzip auch im finanziell grössten Bereich der kommunalen Haushalte erfüllt. Diese Anpassung stellt sicher, dass der Kanton an kostentreibende Reformen auch den entsprechenden Beitrag leisten muss. Die Gemeinden versprechen sich dadurch eine geringere Kostenentwicklung für die Zukunft.

VLG sucht Haushaltneutralität bei akzeptabler Verteilung

Die laufenden Projekte und die kommenden Budgets sollen grundsätzlich haushaltneutral realisiert, die Gemeinden als Ganzes also nicht belastet werden. Dies bedeutet auch, dass die Gemeinden wiederum bereit sind, sämtliche Entlastungen aus dem Sparprozess durch neue Belastungen kompensieren zu lassen. Eine grosse Herausforderung werden die resultierenden Verwerfungen zwischen den Gemeinden sein. Dem VLG ist die Wahrung der Interessen der einzelnen Gemeinden wichtig. Es darf nicht sein, dass einzelne Verlierergemeinden durch die Reformen und des kantonalen Spardrucks in der Existenz bedroht werden. Der VLG sieht deshalb über alle Projekte die Grenze von 60 Franken pro Einwohner und Jahr als den maximalen Verlust an, der einer Gemeinde zugemutet werden kann. Sollte dies nicht möglich, die Reform als Ganzes aber trotzdem zweckmässig sein, verlangt die VLG die Installierung eines Härteausgleichs für die betroffenen Gemeinden.

Beitrag der Gemeinden zur finanziellen Gesundheit

Die Gemeinden sind zusätzlich bereit, einen Beitrag an die finanzielle Gesundheit des Kantons zu leisten. Als Entgegenkommen für die Entlastung der Gemeinden im Rahmen von KP 17 sind sie bereit, einen Beitrag von 5 Millionen Franken pro Jahr an den Kanton zu leisten. Mit diesem Signal wollen die Gemeinden ein Zeichen setzen und ihre Rolle als glaubwürdiger, fairer Partner unterstreichen.

Vorschläge für Kompensation Kostenteiler Volksschule

Die Anpassung des Kostenteilers Volksschule stellt in der konkreten Umsetzung eine grosse Herausforderung dar. Die Haushaltneutralität muss auch für den Kanton sichergestellt sein. Das Umverteilungsvolumen von rund 160 Millionen Franken zulasten des Kantons muss deshalb durch andere Massnahmen kompensiert werden. Bis jetzt wurden nicht genügend geeignete Umverteilungen zugunsten des Kantons gefunden, die dem Projekt zum Durchbruch verholfen hätten. Das Positionspapier enthält deshalb in der Beilage neue Ideen für die notwendige Kompensation. Diese reichen von einer Anpassung des Finanzausgleichs bis zu einer Umverteilung der Einnahmen aus der Quellensteuer.

Als nächsten Schritt wird sich nun die Projektgruppe AFR 18 damit beschäftigen müssen, wie eine stimmige Globalbilanz erreicht werden kann. Erst wenn diese vorliegt, sollen die Geschäfte einzeln in die Beratung gehen.

Beilage:

Positionspapier

Veröffentlicht: Mittwoch, 23. August 2017

Rückfragen:

- Armin Hartmann, Leiter Bereich Finanzen 079 786 79 13

- Rolf Born, Verbandspräsident 079 786 00 58

Positionspapier Finanzen Sommer 2017

Über die finanzielle Situation des Kantons und seine Auswirkungen auf die Gemeinden sowie die laufenden gemeinsamen Projekte

**Grundlage Informationsveranstaltung
21. August 2017**

1. Ausgangslage

Die finanzielle Situation des Kantons zeigt sich weiterhin angespannt. Nachdem verschiedene Elemente des Pakets KP 17 vom Parlament oder vom Volk abgelehnt wurden (Steuerfusserhöhung, Überwälzungen auf Gemeinden, Massnahmen beim Steuertarif, Kürzung Kantonsbeiträge) besteht akuter Handlungsbedarf für das Budget 2017, insbesondere aber für die Jahre ab 2018. Gemäss Aussage der Regierung kann das Budget 2017 durch realistische Massnahmen gesetzeskonform gestaltet werden. Für das Budget 2018 kann der Fehlbetrag nur mit teilweise als drastisch beurteilten Sparmassnahmen gedeckt werden. Entsprechende Skizzen liegen vor.

Aufgrund der Ablehnung des Steuerfusses dauert der budgetlose Zustand an. Da das Budget 2017 im September 2017 und das Budget 2018 im Dezember 2017 beraten werden, sind für diese Planungsinstrumente keine Gesetzesanpassungen mehr möglich. Der Fehlbetrag muss somit entweder durch Massnahmen in der Kompetenz der Regierung beseitigt oder durch eine Neuverschuldung gedeckt werden. Im Rahmen der Junisession 2017 hat sich das Parlament noch nicht abschliessend geäussert, welchen Weg es gehen will. Vorderhand stehen für den Kantonsrat Sparmassnahmen im Vordergrund. Das Parlament wird die entsprechenden Weichen ebenfalls im September 2017 im Rahmen der Beratungen des Budgets 17 und der 2. Lesung der Revision des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) stellen.

Die für einen gleichgewichtigen Finanzhaushalt notwendigen Sparmassnahmen könnten auch Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Bereits hat die Regierung ihren Entscheid über die Beiträge der Gemeinden für Schüler in Kantonsschulen und privaten Gymnasien für das Schuljahr 2017/18 korrigiert und die Gemeindebeiträge um zusätzliche Fr. 500.- pro Schülerin erhöht. Die Anpassung wird für das Budget 2018 wirksam. Zusätzliche Massnahmen sind nicht ausgeschlossen. Das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden ist jedoch weitgehend gesetzlich geregelt, was die Gefahr von kurzfristigen Sparmassnahmen zu Lasten der Gemeinden beschränkt. Die Gemeinden müssen aber damit rechnen, ab dem Budget 2019 von Seiten des Kantons zusätzlich unter Druck zu kommen.

Der finanzielle Handlungsbedarf für den Kanton beträgt gemäss Aussage der Regierung für das Budget 2017 rund 20 Millionen und für das Budget 2018 62 Millionen Franken. Die Regierung hat bereits kommuniziert, in welchen Bereichen sie den Fehlbetrag für das Budget 2017 kompensieren will. Für das Budget 18 gibt es erste Eckdaten. Es ist aber noch nicht abschliessend geklärt, in welchen Bereichen die Gemeinden allenfalls betroffen sind. Einzelne Planungsinstrumente wie das Finanzleitbild machen Aussagen über die Gemeinden und zeigen so mögliche Stossrichtungen auf. Eine konsolidierte Sicht fehlt jedoch. Der VLG hat im Rahmen von Medienauskünften mehrfach bestätigt, dass er es nicht ausschliesst, dem Kanton erneut unter die Arme greifen zu wollen. Bedingung ist ein frühzeitiger Einbezug im Rahmen eines transparenten und partnerschaftlichen Prozesses.

Zwischen Kanton und Gemeinden laufen im Moment verschiedene Projekte, welche auf beiden Seiten grosse finanzpolitische Konsequenzen haben können. Die wichtigsten sind dabei: Die Aufgaben- und Finanzreform AFR 18, der Wirkungsbericht zum Finanzausgleich 17, die Revision des Wasserbaugesetzes sowie die notwendige Gegenfinanzierung. Parallel dazu laufen wie oben dargelegt die Arbeiten für die Budgets 2017 und 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan AFP 2018-2021. Der VLG bekennt sich zu diesen Projekten und deren Ziele. Die laufenden Projekte dürfen jedoch von den Sparanstrengungen im Rahmen von Budget und AFP nicht unterlaufen werden. So gilt es insbesondere zu verhindern, dass Angebote der Gemeinden für Gegenfinanzierungen aus dem Gesamtkontext gerissen und als einseitige Sparmassnahmen realisiert werden. Der VLG macht geltend, dass genau dies im Rahmen von KP 17 passiert ist und die AFR 18 deshalb sistiert werden musste. Ein partnerschaftlicher Prozess bedeutet für den VLG, dass beide Seiten aktiv Vorschläge machen und diese in einem Klima gegenseitigen Vertrauens politisch bewertet werden. Der Aufbau dieses gegenseitigen Vertrauens ist für den VLG eine unbedingte Voraussetzung für einen integralen Durchbruch bei den bestehenden gemeinsamen Projekten.

Mit diesem Positionspapier soll die Strategie des VLG für die laufenden Projekte und die kommende Finanzdebatte dargelegt werden. Es enthält auch einen kurzen Rückblick, was die Luzerner Gemeinden im Rahmen von KP 17 bereits an die Sanierung der Kantonsfinanzen beigetragen haben.

2. Rückblick KP 17

Mit der Botschaft B 55 zum KP 17 bekräftigte die Luzerner Regierung im Jahr 2016 den Willen, die Gemeinden für die Periode 2017-2019 netto mit rund 20 Millionen pro Jahr zu belasten. Die Gemeinden bekämpften dieses Ansinnen in dem sie ihre bereits 2015 postulierte Forderung nach einer haushaltneutralen Umsetzung von KP 17 bekräftigten. Insgesamt wurden vier Massnahmen abgelehnt oder zum Umbau empfohlen, wobei die Ablehnung mit der Androhung des Gemeindereferendums untermauert wurde. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde ein Kompromiss gefunden, womit das Gemeindereferendum hinfällig wurde.

Im Nachgang wurde den Gemeinden vorgeworfen, sie hätten Maximalforderungen durchgesetzt. Fakt ist jedoch, dass die Gemeinden mit KP 17 wesentliche neue Belastungen erhalten. Im Rahmen dieses Sparprojekts haben die Luzerner Gemeinden den grössten Beitrag an die Sanierung der Kantonsfinanzen geleistet. Für die Periode 2017-2020 müssen die Gemeinden die folgenden Mehrkosten von über 100 Millionen tragen:

Verzicht Revision Finanzausgleich	6.4 Mio.
Übernahme Ausfallkosten Altlastensanierung	12.8 Mio.
Übernahme von Gebühren	1.6 Mio.
Kürzung Suchtauftrag	1.4 Mio.
Weiterverrechnung Sozialpsychiatrie	3.0 Mio.
Versorgungskette präventiv-ambulant-stationär	1.0 Mio.
Anhebung innerkantonaler Kostenbeteiligung	4.0 Mio.
Senkung Beiträge Gympi-Schüler in Gemeindemusikschulen	0.8 Mio.
Streichung Dossierentschädigung Steuerwesen	6.9 Mio.
Übernahme EL-AHV 100% für 2018/19	<u>63.1 Mio.</u>
Total	<u>101.0 Mio.</u>

Die Gemeinden wurden im Gegenzug durch verschiedene Massnahmen auch entlastet. Insbesondere die Revisionen des Steuergesetzes sowie die Personalmassnahmen entlasten die Gemeinden. Es handelt sich dabei aber nicht um gezielte Entlastungen zu Gunsten der Gemeinden. Es geht vielmehr um Sparanstrengungen des Kantons, bei denen die Gemeinden aufgrund der gemeinsamen Finanzierung mitprofitieren. Damit ist auch gesagt, dass diese Entlastungen nicht zu Lasten des Kantons gehen. Die Formulierung „der Kanton hätte die Gemeinden geschont“ ist deshalb nicht korrekt. Fakt ist, der Kanton hat die Gemeinden gezielt belastet, diese konnten aber bei verschiedenen Massnahmen mitprofitieren und wurden so voll kompensiert. In den kritischen Jahren 2018 und 2019 werden die Gemeinden durch KP 17 auch netto belastet. Für die Jahre 2020ff. bedeutet KP 17 für die Gesamtheit der Gemeinden hingegen eine Entlastung.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen bereits sicher sind. Die Entlastungen werden sich jedoch nur teilweise manifestieren. So wurden den Gemeinden mit KP 17 teilweise Entlastungen angerechnet, die diese ursprünglich gar nicht als Belastung budgetiert hatten. Effektiv treten diese Einsparungen also gar nicht ein. Ebenfalls ist zu bedenken, dass die Wirkungen von KP 17 innerhalb der Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Gemeinden mit KP 17 Verluste einfahren werden.

Trotzdem kann der VLG das Fazit ziehen, dass die Ziele der Gemeinden im Projekt KP 17 erreicht wurden. Die Gemeinden konnten mit 101 Millionen einen wesentlichen Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzen leisten. Sie haben sich aktiv in den Prozess eingegeben und viele der realisierten Vorschläge kamen vom VLG selbst. Trotz dieses grossen Sanierungsbeitrags konnten inakzeptable Auswirkungen insgesamt, aber auch in Bezug auf einzelne Gemeinden, verhindert werden. KP 17 ist deshalb als faires Geschäft zu beurteilen, das im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden grundsätzlich keine grösseren Pendenzen oder gegenseitigen Guthaben offenlässt. Die laufenden und zukünftigen Projekte müssen also in sich stimmig sein und keinen Saldo aus KP 17 mitdecken. In Kapitel 4 wird dargelegt, dass die Gemeinden trotzdem bereit sind, als Ausgleich zu KP 17 einen zusätzlichen Sanierungsbeitrag zu leisten.

3. Die laufenden Projekte Kanton-Gemeinden

3.1 Vorbemerkungen

In sämtlichen laufenden Projekten verfolgt der VLG die gleichen Grundsätze, wie er sie seit Jahren vertritt. Dazu zählen insbesondere:

- Die Zuteilung der Aufgaben auf die Staatsebenen muss eine effektive und effiziente Leistungserbringung ermöglichen.
- Das AKV-Prinzip ist möglichst strikt zu verfolgen. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sind auf einer Staatsebene anzusiedeln.
- Das Aequivalenzprinzip muss weiter gestärkt werden. Bei Verbundaufgaben bezahlt jede Stufe so viel, wie sie selber entscheiden kann.
- Es gilt das Subsidiaritätsprinzip - Aufgaben sind auf der tiefsten möglichen Staatsebene zu erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden die dafür nötigen Kompetenzen erhalten und eine Finanzierung möglich ist.
- Die Gemeindeautonomie ist zu erhalten und zu stärken. Im Gegenzug kann von den Gemeinden erwartet werden, dass sie auch komplexe Aufgaben alleine oder im Verbund mit anderen Gemeinden erfüllen können.
- Kanton und Gemeinden arbeiten offen, transparent und partnerschaftlich zusammen.
- Disparitäten zwischen den Gemeinden werden durch den Finanzausgleich reduziert. Gesetzesrevisionen beim Finanzausgleich müssen vorgängig in einem Wirkungsbericht analysiert und beraten worden sein.

Als Zusammenfassung dieser Punkte lässt sich festhalten, dass grundsätzlich jede Staatsebene selber für die Lösung ihrer Probleme zuständig ist. In Notsituationen ist aber eine gegenseitige Hilfestellung durchaus opportun, da beide Staatsebenen auf die jeweils andere angewiesen sind.

3.2 AFR 18

Mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 soll die Aufgabenzuteilung sowie deren Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden überprüft werden. Gemäss Projektauftrag ist das Projekt für beide Staatsebenen haushaltneutral abzuwickeln. Die Umsetzung der Motion 613 startete mit folgenden sieben Punkten.

- Kostenteiler Volksschulbildung 50:50 finanziert via Steuerfussabtausch
- finanzielle Evaluation Pflegefinanzierung
- finanzielle Evaluation Spitalfinanzierung
- Totalrevision Wasserbaugesetz
- Kantonalisierung Zivilschutz
- Einmalbeteiligung an den Einführungskosten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR)
- Entschädigung Inkasso direkte Bundessteuer

Die Aufgabenliste konnte teilweise abgearbeitet werden, teilweise hat sie sich weiterentwickelt. Gemäss Aussage der Regierung ist die Kantonalisierung des Zivilschutzes vom Tisch. Im Bereich der Pflege- und Spitalfinanzierung ist die Evaluation abgeschlossen und das Monitoring wird fortgeführt. Gemäss der Botschaft B 25 waren die sofortigen Kosten des Systemwechsels bei der Pflegefinanzierung ungefähr gleich hoch wie bei der Spitalfinanzierung. Die Gemeinden wurden bei der Pflegefinanzierung ein Jahr früher belastet. Die Einmalbeteiligung des Kantons an den Einführungskosten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes KESR konnte erledigt werden.

Die übrigen Punkte wurden bisher nicht umgesetzt. Die Revision des Wasserbaugesetzes ist inhaltlich bereinigt. Der Kanton soll von den Gemeinden wesentlich mehr Aufgaben übernehmen. Offen bleibt die Gegenfinanzierung durch die Gemeinden, welche im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 18 zu erfolgen hat.

Für den VLG war die Anpassung des Kostenteilers Volksschule immer der zentrale Punkt im ganzen Geschäft. Aufgrund des grossen Umverteilungsvolumens von über 140 Mio. pro Jahr ist eine Realisierung einer Anpassung des Kostenteilers in der Volksschule eine grosse Herausforderung. Da die Kosten voll kompensiert werden müssen und ein Steuerfussabtausch von der Regierung strikt abgelehnt wird, müssen genügend andere Umverteilungen realisiert werden. Dabei müssen die Grundsätze des VLG gewahrt bleiben und es dürfen keine neuen Ineffizienzen entstehen. Die Regierung begründet ihre ablehnende Haltung zum Steuerfussabtausch damit, dass nicht alle Gemeinden ihre Steuerfüsse gemäss der berechneten Differenz senken würden. Insgesamt entstünde also ein unvollständiger Steuerfussabtausch der zu einer künstlichen Erhöhung der mittleren Steuerbelastung führen würde. Dieser Effekt ist nicht von der Hand zu weisen, weshalb die Finanzierung über einen Steuerfussabtausch im Moment nicht weiterverfolgt werden soll.

Für den VLG ist die AFR 18 das zentrale Geschäft, welches die offenen Baustellen zwischen Kanton und Gemeinden weitgehend ausgleichen muss. Die Anpassung des Kostenteilers Volksschule ist prioritär zu realisieren. Dafür ist die volle Kompensation aufzuzeigen.

3.3 Finanzausgleich

Seit 2016 wird in einer paritätischen Arbeitsgruppe der neue Wirkungsbericht zum Finanzausgleich WB 17 erarbeitet. Die Ergebnisse dürften weitgehend den Resultaten des Wirkungsberichts 13 entsprechen. Der Finanzausgleich funktioniert gut und es sind nur noch kleinere Justierungen im Bereich der einheitlichen Abschöpfung, der Entkoppelung des Bildungslastenausgleichs vom Ressourcenindex sowie der Dotierung des Infrastrukturlastenausgleichs notwendig.

Mit dem Finanzleitbild hat die Regierung einen neuen Punkt in diese Diskussion eingebracht. Die Regierung schlägt vor, dass Engagement des Kantons im Bereich des Finanzausgleichs zu reduzieren. Die Regierung lässt offiziell offen, in welchem Bereich sie die finanzielle Beteiligung des Kantons zurückfahren möchte. Gemäss Detailinformation zielt die Regierung aber auf den Ressourcenausgleich. Möglich ist dabei eine geringere Unterstützung der ressourcenschwachen, aber auch eine stär-

kere Beteiligung der ressourcenstarken Gemeinden. Aufgrund der Detaildiskussionen im Parlament scheint eine Kürzung der Dotierung der Lastenausgleichstöpfe weniger im Fokus zu stehen.

Der VLG verschliesst sich einer Diskussion um das Engagement des Kantons im Bereich Finanzausgleich nicht. Allerdings wird eine einseitige Kürzung des Finanzausgleichs nicht mehrheitsfähig sein. Eine Reduktion des Kantonsanteils am Ressourcenausgleich ist nur möglich, wenn mit einem anderen Projekt eine Gegenfinanzierung erfolgt.

Eine Anpassung des Kostenteilers Volksschule hat Konsequenzen auf den Bildungslastenausgleich. Da die Nettoausgaben der Gemeinden zurückgehen, könnten auch die Mittel die zum Ausgleich der übermässigen Lasten eingesetzt werden zurückgefahren werden. Ähnliches gilt für den topographischen Lastenausgleich, der insbesondere auch die Kosten aus dem Wasserbau berücksichtigt.

3.4 Wasserbau mit Gegenfinanzierung

Die Revision des Wasserbaugesetzes ist materiell bereinigt. Damit kann eine über 10 Jahre alte Pendenz aus der letzten Finanzreform erledigt werden. Das konsolidierte Ergebnis sieht für den Kanton wesentliche Mehraufwendungen von etwas mehr als 25 Millionen pro Jahr vor. Gleichzeitig werden die Gemeinden um diesen Betrag entlastet. Die Differenz ist deshalb durch die Gemeinden voll zu kompensieren. Der VLG bekennt sich zu dieser vollen Gegenfinanzierung.

Bis heute sind die konkreten Auswirkungen auf die Gemeinden aber nicht transparent gemacht. Um eine faire Gegenfinanzierung ohne inakzeptable Verwerfungen sicherzustellen, müssen diese Auswirkungen pro Gemeinde transparent gemacht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die mittel- und langfristigen Konsequenzen dargelegt werden. Es wäre falsch, nur die Auswirkungen der nächsten 5-10 Jahre aufzuzeigen, in denen nur einzelne Gemeinden profitieren. Die Konsequenzen sind vielmehr über einen Lebenszyklus einer Gewässerverbauung zu berechnen.

Die Gegenfinanzierung muss gegenüber den Verwerfungen mindestens neutral sein, im besten Fall reduziert sie diese. Als mögliche Variante stehen die EL zur AHV im Raum. Diese wären neutral, da sie pro Einwohner auf die Gemeinden verteilt werden. Es ist unbestritten, dass die Verwerfungen und die Gegenfinanzierung in der Globalbilanz AFR 18 aufgezeigt werden müssen. Aufgrund einer Bemerkung des Parlaments zum Finanzleitbild ist auch klar, dass alternative Gegenfinanzierungen zu prüfen und im Rahmen der Globalbilanz AFR 18 transparent darzulegen sind.

3.5 Budget 17ff. und AFP 2018-2021ff.

Um den Fehlbetrag gemäss Ausgangslage zu decken wird der Kanton im Budget 2017, insbesondere aber in den Budgets 2018 ff. Sparanstrengungen unternehmen müssen. Dabei sind auch die Gemeinden bereits wieder als mögliche Mitfinanzierer ins Visier geraten. Der Druck dürfte insbesondere im Hinblick auf das Budget 2019 aufgebaut werden, vorher sind gesetzliche Anpassungen wie oben dargelegt nicht

möglich. Für die Gemeinden hat sich die Ausgangslage gegenüber KP 17 indes nicht verändert. Das Lösen der finanziellen Probleme des Kantons ist in erster Linie Aufgabe des Kantons. Es dürfte nicht sein, dass der Kanton erneut versucht, einseitig Lasten auf die untere Staatsebene zu verschieben. Die Luzerner Gemeinden haben diesbezüglich seit KP 17 ein zusätzliches Argument erhalten. Die Luzerner Regierung hält in ihrem Finanzleitbild fest, dass sie Lastenverschiebungen des Bundes auf die Kantone ablehnt. Für den VLG ist es nicht mehr als ein Gebot der Fairness, dass der Kanton dies seinerseits auch gegenüber seinen Gemeinden einhält.

Trotz dieser Ausgangslage sehen sich die Gemeinden wiederum als konstruktiver Partner wenn es darum geht, die finanziellen Probleme des Kantons zu lösen. Als Ausgleich zu KP 17 sind sie bereit, zusätzliche Belastungen zu übernehmen und für die Gesamtheit der Gemeinden eine Nettobelastung zu akzeptieren (vgl. Kapitel 4). Abgesehen von diesem Ausgleichsbeitrag erwarten sie jedoch erneut eine haushaltneutrale Umsetzung. Sie sind dieses Mal, wie vom Parlament gefordert, in einem transparenten und partnerschaftlichen Prozess in die Entwicklung der Sparideen einzubeziehen.

4. Die Position des VLG

Der VLG spricht sich für eine rasche Bearbeitung der laufenden gemeinsamen Projekte aus. Damit diese ergebnisorientiert bearbeitet werden können, ohne dass der Kanton finanziell zu den Verlierern gehört, ist eine isolierte Bearbeitung von einzelnen Projekten in den Augen des VLG nicht sinnvoll. Eine Einzelbearbeitung würde unnötige Risiken bergen, da beispielsweise eine notwendige und vermeintlich vereinbarte Gegenfinanzierung in einem späteren politischen Prozess scheitern könnte. Deshalb spricht sich der VLG dafür aus, dass die Projekte parallel bearbeitet und in der Globalbilanz zur Aufgaben- und Finanzreform voll ausgeglichen werden.

Der VLG ist bereit, als Kompensation für die nachhaltigen Entlastungen durch KP 17 ab 2020 eine Mehrbelastung der Gesamtheit der Gemeinden von 5 Mio. pro Jahr zu akzeptieren. Damit soll ein wesentlicher Sparbeitrag an den Kanton geleistet und eine faire Zusammenarbeit der Staatsebenen garantiert werden. Der Ausgleich soll im Rahmen der AFR 18 abgerechnet und transparent gemacht werden. Das Angebot ist auch ein Entgegenkommen für die positive Haushaltneutralität zu Gunsten der Gemeinden im Rahmen der Finanzreform 2008.

Für die Sparanstrengungen im Rahmen der Budgets 17ff. erwartet der VLG eine haushaltneutrale Umsetzung. Dies bedeutet, dass Mehrbelastungen für die Gemeinden auf der einen Seite durch Entlastungen in anderen Bereichen wieder voll kompensiert werden müssen. In diesem Rahmen nicht kompensierbare Massnahmen sind in der Globalbilanz AFR 18 auszugleichen. Die Globalbilanz AFR 18 muss somit für die Gemeinden exkl. Ausgleich KP 17 insgesamt mindestens ausgeglichen sein. Aufgrund des grossen Umverteilungsvolumens bedeutet eine ausgeglichene Globalbilanz +/- CHF 10.00 / EW/Jahr. Dies entspricht ca. +/- 4 Millionen.

Eine gute Reform bedingt auch, dass nicht einzelne Gemeinden einseitig zu Verlierern werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass Verluste ab Fr. 50.-/EW/Jahr für einzelne Gemeinden als kritisch zu beurteilen sind. Aufgrund der Grösse des Projekts setzt der VLG für die Globalbilanz der Aufgaben- und Finanzreform Verluste pro Gemeinde von maximal Fr. 60.-/EW/Jahr als Grenze. Eine Globalbilanz ist also stimmig, wenn sie für die Gesamtheit der Gemeinden exkl. Ausgleich KP 17 mindestens ausgeglichen ist und keine Gemeinde mehr als Fr. 60.-/EW/Jahr verliert.

Sollte sich zeigen, dass die Verwerfungen so stark sind, dass sich höhere Verluste nicht verhindern lassen, die Reform im Sinn des Gesamtnutzens aber trotzdem voranzubringen ist, sind für die betroffenen Gemeinden Härteausgleichssysteme zu finden. Härteausgleichssysteme federn inakzeptabel hohe Verluste für eine gewisse Zeit ab. Die betroffenen Gemeinden müssen die Reform aber in jedem Fall ohne wesentliche Veränderung des Steuerfusses tragen können und dürfen insbesondere auch nach Ablauf des Ausgleichs nicht in ihrer Existenz bedroht sein. Im maximalen Verlust von Fr. 60.-/EW ist die Kompensation für KP 17 im Betrag von Fr. 12.50/EW (= 5 Mio.) wie oben dargelegt nicht enthalten.

Der VLG setzt einen Schwerpunkt bei der Anpassung des Kostenteilers Volksschule. Dieser ist prioritär zu realisieren, da damit auch im grössten Budgetposten der Gemeinden endlich das AKV-Prinzip umgesetzt wird. Dies impliziert insbesondere, dass vom Kanton beschlossene kostentreibende Reformen im Volksschulbereich von diesem auch zu 50% mitgetragen werden müssen. Der VLG steht zu seiner Aussage, dass auch diese Anpassung voll zu kompensieren ist. Bei der Gegenfinanzierung ist darauf zu achten, dass alle Massnahmen den Grundsätzen des VLG gemäss Kapitel 3.1 entsprechen und keine neuen Ineffizienzen entstehen.

Sobald eine stimmige Globalbilanz zur AFR 18 besteht, können die übrigen laufenden Geschäfte einzeln oder gemeinsam zur politischen Beratung freigegeben werden. Deshalb ist es notwendig, dass das Projekt AFR 18 gegenüber den übrigen Projekten eine Lead-Funktion einnimmt. In der Umsetzung ist insbesondere darauf zu achten, dass beim Inkrafttreten der Reformen keine Staatsebene frühzeitig einseitig belastet wird. Massnahmen und Gegenfinanzierungen sind synchron umzusetzen. Vorzeitige Umsetzungen von Einzelmassnahmen sind nur dann in Betracht zu ziehen, wenn deren Gegenfinanzierung im Rahmen der AFR 18 gesichert ist und auch keine grössere Gegenfinanzierung verhindert wird. Der VLG bekennt sich dazu, dass vorgezogene stimmige Einzelmassnahmen im Rahmen der AFR 18 voll gegenfinanziert werden. Sollte sich eine angestrebte stimmige Globalbilanz nicht erzielen lassen, ist für die Gemeinden die Beibehaltung des Status quo immer eine Möglichkeit.

Für die kommenden Budgets und Finanzpläne fordert der VLG eine haushaltneutrale Umsetzung. Entlastungen der Gemeinden dürfen also vom Kanton mit neuen Mehrbelastungen kompensiert werden. Die Mehrbelastungen dürfen jedoch nicht dem Ideenpool der Gegenfinanzierung des Volksschulkostenteilers entnommen werden, da damit dessen Anpassung gefährdet würde. Sollte die Regierung wiederum versuchen, die Gemeinden mit hohen Beträgen einseitig zu belasten, wird der VLG die den Gemeinden zustehenden politischen Instrumente wiederum detailliert prüfen.

Die Globalbilanz stellt ausschliesslich einen statischen Ausgleich sicher. Mit der Neuzuteilung von Aufgaben ist aber auch eine dynamische Komponente verbunden, da sich nicht alle Aufgaben synchron entwickeln. Die Globalbilanz muss deshalb zusätzlich auf ein dynamisches Gleichgewicht geprüft werden. Es wäre falsch, wenn eine Staatsebene nur Aufgaben erhält, in denen für die Zukunft ein erhebliches Wachstum zu erwarten ist.

Die Position des VLG kann somit wie folgt zusammengefasst werden:

- Sämtliche Projekte sind parallel zu bearbeiten.
- Die Wirkungen sind in der Globalbilanz AFR 18 abzubilden.
- Die Folgen für die Staatsebenen sind im Rahmen der Globalbilanz zur AFR 18 voll auszugleichen.
- Die Sparanstrengungen im Rahmen von Budgets und Aufgaben- und Finanzplänen sind für die Gemeinden mindestens haushaltneutral zu gestalten. Einsparungen zu Gunsten der Gemeinden dürfen also mit Mehrbelastungen kompensiert werden.
- Die Gemeinden leisten als Ausgleich für die Entlastungen mit KP 17 ab 2020 einen nachhaltigen Beitrag von total 5 Mio. Franken/Jahr. Dieser ist in der Globalbilanz der AFR 18 transparent zu machen.
- Die Globalbilanz AFR 18 muss für die Gemeinden exkl. Ausgleich KP 17 mindestens haushaltneutral sein (+/- Fr. 10.-/EW).
- Die Globalbilanz AFR 18 darf zu keinen einseitigen Verwerfungen führen. Die Grenze für eine einzelne Gemeinde setzt der VLG exkl. Ausgleich KP 17 bei einem Verlust von Fr. 60.-/EW/Jahr.
- Ist die Notwendigkeit von Reformen nachgewiesen und kann der Verlust für einzelne Gemeinden nicht auf maximal Fr. 60.-/EW/Jahr beschränkt werden, ist für die betroffenen Gemeinden ein System des Härteausgleichs zu installieren.
- Die Gemeinden mit Härteausgleich dürfen in ihrer Existenz nicht gefährdet werden und sollten ihre finanzpolitische Positionierung einigermaßen halten können. Kann die Situation einzelner Gemeinden auch mit einem Härteausgleich nicht vernünftig abgedeckt werden, ist die Beibehaltung des Status quo in Betracht zu ziehen.
- Detailprojekte sollen erst dann zur Beratung freigegeben werden, wenn projektintern eine stimmige Globalbilanz für die AFR 18 vorliegt.
- Neben dem statischen Ausgleich sind auch die zukünftigen Kostenentwicklungen in den umverteilten Aufgaben zu berücksichtigen. Es darf sich auch mittel- oder langfristig kein wesentliches Ungleichgewicht zwischen den Staatsebenen ergeben.

In Anhang 1 präsentiert der VLG Vorschläge, wie ein Kostenteiler von 50:50 in der Volksschule kompensiert werden könnte. Die Vorschläge stehen immer unter dem Vorbehalt, dass eine Globalbilanz entsteht, welche den obigen Bedingungen genügt und die Vorschläge nicht als Sparmassnahmen für den AFP zweckentfremdet werden.

5. Würdigung

Die Luzerner Gemeinden wollen für den Kanton weiterhin ein glaubwürdiger Partner sein. Sie legen deshalb ihre Forderungen, aber auch ihre Kompromissvorschläge, in diesem Papier transparent dar. Für den Kanton sollte es möglich sein, in diesem Rahmen ein Haushaltsgleichgewicht zu erreichen. Mit dem Ausgleichsangebot von netto 5 Millionen Franken pro Jahr leisten die Gemeinden einen Beitrag an die Gesundung der Kantonsfinanzen.

Der VLG lädt die Regierung ein, unter diesen Bedingungen in den angestrebten transparenten und partnerschaftlichen Prozess einzutreten. Die Mitglieder des VLG werden ermuntert, diesen Kurs mitzutragen. Selbstverständlich sind die Gemeinden jederzeit eingeladen, sich zum Positionspapier zu äussern und sich in die Lösungsfindung aktiv einzugeben.

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

- *Vom Bereich Finanzen am 30. Juni 2017 beraten und mit Korrekturen für die Beratung im Vorstand freigegeben.*
- *Vom Vorstand am 7. Juli 2017 beraten und inhaltlich für eine Information der Gemeinden freigegeben.*

Beilage:

Anhang 1, Ideenpool Kompensation Kostenteiler Volksschule / Wasserbau

Hinweis:

Die Strategie gilt sinngemäss als Vorgabe für den Vorstand. Die einzelnen Beschlüsse in Arbeitsgruppen, in der Regierung und im Parlament sind jeweils im Bereich und im Vorstand zu reflektieren und die Strategie allenfalls zu justieren. Bei wesentlichen Änderungen der Strategie sind die Gemeinden umgehend zu informieren und in geeigneter Weise einzubeziehen.

Der Vorstand strebt eine partnerschaftliche Lösung für alle Projekte an. Ein transparenter Prozess bedingt, dass auch der Eskalationsweg bereits zu Beginn aufgezeigt wird. Sollte sich eine Eskalation nicht vermeiden lassen werden die Gemeinden informiert und angemessen einbezogen. Entscheide über koordinierte Gemeindereferenden sollen an einer ausserordentlichen Generalversammlung beraten werden. Über die Unterstützung eines allfälligen Referendums entscheidet jede Gemeinde selbst.



Anhang 1; VLG Positionspapier Finanzen

Ansätze zur Kompensation Kostenteiler Volksschule / Wasserbau

Vorbemerkung:

Mit dieser Liste werden dem Projektteam AFR 18 zusätzliche Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Kostenteiler Volksschule und der Wasserbau kompensiert werden könnten. Dargestellt wird das Prinzip und die Begründung, warum eine entsprechende

Massnahme prüfenswert ist. Die konkrete Umsetzung ist Aufgabe des Projekts AFR 18. Die Liste soll dem Projektteam AFR 18 möglichst grossen Spielraum belassen um eine gleichgewichtige Lösung zu finden. Deshalb sind die vorgeschlagenen Kompensationen durch die Gemeinden höher als die Massnahmen zu Lasten des Kantons. Die Projektgruppe soll so die Möglichkeit erhalten, die besten Kompensationsmassnahmen auszuwählen und inakzeptable Verwerfungen zu verhindern. Die Grundsätze gemäss Positionspapier garantieren, dass es unter den einzelnen Gemeinden keine einseitigen Verlierer gibt. Die Liste ist nicht abschliessend. Weitere Vorschläge sind jederzeit willkommen.

Massnahmen zu Lasten Kanton:

Anpassung Kostenteiler Volksschule

Die aus den Normkosten berechneten Kantonsbeiträge werden verdoppelt. Die Kantonsbeiträge, die ausserhalb der Beiträge pro Schüler geleistet werden, sind ebenfalls anzupassen. Vorbehalten bleiben die Diskussionen um die Anpassung des Normkostensystems.

Umverteilungsvolumen ca. 159 Mio. z.L. Kanton

Massnahme Wasserbau:

Die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden werden gemäss dem Ergebnis der 2. Vernehmlassung zur Revision des Wasserbaugesetzes bereinigt.

Umverteilungsvolumen ca. 25.7 Mio. z.L. Kanton



Kompensationsmassnahmen Gemeinden:

Anpassung Kostenteiler Weiterbildung

Die Weiterbildung der Lehrpersonen wird heute vom Kanton finanziert. Wird der Kostenteiler Volksschule angepasst, ist diese Aufteilung ebenfalls anzupassen und die Kosten sind zu 50% durch die Gemeinden zu tragen.

Umverteilungsvolumen 3.8 Mio. z.L. Gemeinden

Entfernung Topfanteil Gewässer aus dem topographischen Lastenausgleich

10% des topographischen Lastenausgleichs werden gemäss der Gewässerlänge verteilt. Mit der Revision des Wasserbaugesetzes fallen diese Aufgaben weg, weshalb eine Streichung des Anteils diskutiert werden muss.

Umverteilungsvolumen 2.036 Mio. z.L. Gemeinden

Kürzung des Ressourcenausgleichs für Bezügergemeinden

Von der Anpassung des Kostenteilers Volksschule profitieren insbesondere viele ressourcenschwache Gemeinden. Um das Gesamtsystem stimmig zu machen könnte eine Kürzung des Ressourcenausgleichs in Betracht kommen. Der Ressourcenausgleich kann maximal halbiert werden.

Umverteilungsvolumen max. 43.4 Mio. z.L. Gemeinden

Erhöhung der horizontalen Abschöpfung im Ressourcenausgleich

Der Wirkungsbericht Finanzausgleich 2013 schlägt eine einheitliche Abschöpfung für Zentrums- und Peripheriegemeinden vor. Gemäss Finanzleitbild möchte der Regierungsrat ausserdem das Engagement des Kantons im Ressourcenausgleich reduzieren. Möglich sind höhere Abschöpfungen für ressourcenstarke Gemeinden oder eine Abschaffung der „neutralen Zone“ (Bereich, in dem Gemeinden weder Ressourcenausgleich erhalten noch horizontal abgeschöpft werden).

Umverteilungsvolumen max. 21.7 Mio. z.L. Gemeinden

Entkoppelung Bildungslastenausgleich vom Ressourcenindex

Der Wirkungsbericht Finanzausgleich 2013 schlägt eine Abschaffung der sogenannten Ressourcenguillotine vor. Ressourcenstarke Gemeinden sollen ebenfalls Bildungslastenausgleich erhalten. Die Massnahme geht zu Lasten der heutigen Bildungslastenausgleichsempfänger. Im Verhältnis Kanton/Gemeinden ergibt sich keine Anpassung.

Keine Umverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Kürzung des Bildungslastenausgleichs

Mit der Anpassung des Kostenteilers in der Volksschule sinken die Ausgaben der Gemeinden im Bildungswesen stark. Am meisten profitieren die Gemeinden mit vielen Schülern. Eine Kürzung des Bildungslastenausgleichs ist deshalb sachlich gerechtfertigt. Sie ist auch politisch opportun, da sie gegenläufig zur Entlastung durch die Anpassung des Kostenteilers Volksschule wirkt. Denkbar ist sogar ein Verzicht auf den Bildungslastenausgleich.

Umverteilungsvolumen max. 23.45 Mio. z.L. Gemeinden

Kürzung des topographischen Lastenausgleichs

Verschiedene Analysen weisen darauf hin, dass der topographische Lastenausgleich im Vergleich zu den übrigen Ausgleichsgefässen überdotiert ist. Von der Anpassung des Wasserbaugesetzes profitieren insbesondere die Bezüger aus diesem Topf. Eine Kürzung kann deshalb geprüft werden, wobei maximal eine Halbierung des Topfes in Betracht kommt.

Umverteilungsvolumen max. 10.18 Mio. z.L. Gemeinden

Kürzung des Soziallastenausgleichs

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung wurde der Soziallastenausgleich um 6 Mio. erhöht. Hauptargument war, dass diese insbesondere die Zentrumsgemeinden belasten wird. Bis heute haben sich entsprechende Befürchtungen nicht erhärtet. Mit der Revision des Pflegefinanzierungsgesetzes wurde zudem eine Klausel eingebaut, wonach jene Gemeinde restfinanzierungspflichtig ist, in der die entsprechende Person innerhalb der letzten fünf Jahre am längsten gewohnt hat. Eine Überprüfung der Topfgrösse bis hin zur Rücknahme der damaligen Erhöhung ist legitim.

Umverteilungsvolumen max. 6 Mio. z.L. Gemeinden

Anpassung Infrastrukturlastenausgleich

Mit der einheitlichen Abschöpfung im Ressourcenausgleich werden einzelne Gemeinden stark belastet. Der Wirkungsbericht 2013 schlägt deshalb vor, im Gegenzug den unterdotierten Infrastrukturlastenausgleich anzupassen. Diese Massnahme ist zu prüfen, wobei eine Erhöhung zu Lasten des Kantons gehen würde. Eine Kürzung des Infrastrukturlastenausgleichs ist nicht opportun. (Hinweis: Die Massnahme wird bewusst in diesem Kapitel mit den übrigen Massnahmen beim Finanzausgleich eingebaut, obwohl es um eine mögliche Belastung des Kantons geht. Die Begründung wird so verständlicher. In der Zusammenfassung wird der Betrag der korrekten Kategorie zugewiesen).

Umverteilungsvolumen max. 7.6 Mio. z.L. Kanton

Anpassung Kostenteiler EL-AHV

Die Ergänzungsleistungen wurden mit der Finanzreform 08 als Ausgleichsgefäss zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt. Mit KP 17 werden die EL zur AHV für 2018 und 2019 bereits zu 100% durch die Gemeinden getragen. Die unbefristete Anpassung der EL zur AHV als Gegenfinanzierung zum Wasserbau ist seit längerem ein Thema. Dieser Diskussion können sich die Gemeinden nicht verschliessen. Da die EL pro Einwohner verteilt werden hat die Massnahme keine Verteilungswirkungen.

Umverteilungsvolumen max. 31.2 Mio. z.L. Gemeinden

Anpassung Kostenteiler EL-IV

Was für die Anpassung der EL zur AHV gilt, trifft auch auf die EL zur IV zu. Der Gesamtopf der EL wurde als Ausgleichsgefäss bestimmt. Die Prüfung der Anpassung des Kostenteilers ist deshalb politisch legitim.

Umverteilungsvolumen max. 17.1 Mio. z.L. Gemeinden

Anpassung Mittelverteilung für Strassen und öV

Die Massnahme wurde im Rahmen der AFR 18 als Kompensationsmassnahme entwickelt. Der Kanton wollte sie dann im Rahmen von KP als Sparmassnahme „zweckentfremden“, was die Gemeinden ablehnten. Trotzdem bleibt das Thema auf der politischen Agenda für die AFR 18 und stellt weiterhin eine mögliche Kompensationsmassnahme dar.

Umverteilungsvolumen max. 12 Mio. z.L. Gemeinden

Ausweitung/Anpassung Selbstbehalt SEG

Für die sozialen Einrichtungen bezahlen die Gemeinden heute für gewisse Bereiche einen Selbstbehalt von Fr. 20.00/Tag/Person. Die Selbstbehalte betragen insgesamt lediglich 4.1% des Gemeindeanteils. Die Selbstbehalte hätten die kostendämpfende Aufgabe, dass die Gemeinden die Zuweisung zu einer SEG-Institution erst vornehmen, wenn andere kostengünstigere Formen definitiv nicht möglich oder nicht sinnvoll sind. Diese Anreizwirkung können die Selbstbehalte heute nicht wahrnehmen, dafür sind sie zu tief, beziehungsweise nicht vorhanden. Grundsätzlich besteht ein Anreiz für Zuweisungen zu SEG-Institutionen, da die Kosten zum grössten Teil von allen anderen Gemeinden bezahlt werden (Pool-Problem). Mit einer generellen Erhebung eines Selbstbehalts von maximal 1/3 der Gesamtkosten könnten die Anreizwirkungen verbessert werden. Der Rest könnte im Verhältnis 50:50 auf Kanton und Gemeinden verteilt werden. Dieser Gemeindeanteil wird pro Einwohner verteilt. Damit bleibt der Solidaritätsgedanken der Verbundaufgabe. Da in der Regel die Gemeinden die Zuweisungen initiieren ist es richtig, dass sie den Selbstbehalt tragen.

Umverteilungsvolumen max. 28.9 Mio. z.L. Gemeinden

Wiedereinführung Selbstbehalt Sonderschulung

Die Sonderschulung wird heute (fast) zu 100% aus einem Pool finanziert. Damit besteht auch hier ein erheblicher finanzieller Anreiz, Schüler einer Sonderschule zuzuweisen. Die von Kanton vorgenommene Prüfung sollte ungerechtfertigte Zuweisungen zwar verhindern. Die Einführung eines Selbstbehalts könnte aber dazu führen, dass die Zahl der Anträge auf Zuweisung zu einer Sonderschule zurückgeht und damit auch der Kontrollaufwand des Kantons reduziert werden kann. Damit entstünde ein Effizienzgewinn. Der Selbstbehalt soll auch hier auf einen Drittel der Gesamtkosten beschränkt werden. Die übrigen Kosten sollen 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Dieser Gemeindeanteil wird wiederum pro Einwohner verteilt.

Umverteilungsvolumen max. 15.6 Mio. z.L. Gemeinden

Umverteilung der Quellensteuer

Die Quellensteuer ist eine Steuer mit beschränkter Ergiebigkeit. Sie betrifft nur kleine und mittlere Einkommen und verursacht den Gemeinden nur einen geringen Aufwand. Im Steuerbereich ist es jene Steuer, deren Überprüfung der Aufteilung im Rahmen der AFR 18 Sinn macht. Eine Umverteilung wirkt gegenläufig zur Kürzung des Ressourcenausgleichs und ist somit für das Gesamtsystem stabilisierend.

Umverteilungsvolumen max. 33.3 Mio. z.L. Gemeinden

Zusammenfassung

Die obigen Darstellungen ergeben folgendes maximales Umverteilungsvolumen:

z.L. Kanton

Anpassung Kostenteiler Volksschule	159.0 Mio.
Revision Wasserbaugesetz	25.7 Mio.
Anpassung Infrastrukturlastenausgleich	<u>7.6 Mio.</u>
Total	<u>192.3 Mio.</u>

z.L. Gemeinden

Anpassung Kostenteiler Weiterbildung LP	3.8 Mio.
Entfernung Gewässerlänge Topographischer LA	2.0 Mio.
Kürzung Ressourcenausgleich	43.4 Mio.
Erhöhung Abschöpfung Ressourcenausgleich	21.7 Mio.
Kürzung Bildungslastenausgleich	23.5 Mio.
Kürzung topographischer Lastenausgleich	10.2 Mio.
Kürzung Sozillastenausgleich	6.0 Mio.
Anpassung Kostenteiler EL-AHV	31.2 Mio.
Anpassung Kostenteiler EL-IV	17.1 Mio.
Anpassung Mittelverwendung Strassen/öV	12.0 Mio.
Anpassung Selbstbehalt SEG	28.9 Mio.
Wiedereinführung Selbstbehalt Sonderschule	15.6 Mio.
Umverteilung Quellensteuer	<u>33.3 Mio.</u>
Total	<u>248.7 Mio.</u>

Die Differenz zwischen den Belastungen für Kanton und Gemeinden sind wichtig, damit die Projektgruppe einen Spielraum für die Umsetzung der Massnahmen hat. Es wird auch mit diesem Spielraum eine Herausforderung sein, ein Modell zu finden, welches die maximalen Belastungen pro Gemeinde gemäss Positionspapier einhält.